

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

Vorab per Telefax: (0721) 9101-382

76131 Karlsruhe

Berlin, den 20. März 2020

• **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2278/19
Initiativ-Stellungnahme des Berufsverbandes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

• als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Dies sind vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG).

Anlass unserer Initiativ-Stellungnahme ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 7. Mai 2019 zum Aktenzeichen VIII R 2/16. Diese entspricht unserer Auffassung nach nicht der Lebenswirklichkeit und Stellung der Tätigkeit der Rentenberater im Rechtsleben.

Zur Charakteristik der freien Berufe gehören insbesondere Professionalität durch kompetente Unterstützung, Gemeinwohlverpflichtung, Selbstkontrolle durch persönliche Betreuung auf neuestem Kenntnisstand und Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung. Diese Kriterien sind bei dem Beruf des Rentenberaters gegeben. Wir sind daher auch Mitglied im Bundesverband der Freien Berufe e.V.

Auffällig ist, dass die Entscheidungen des Finanzgerichts wie auch die des Bundesfinanzhofes jegliche Auseinandersetzung mit der Charakteristik der freien Berufe in Bezug auf den Beruf des Rentenberaters vermissen lassen. Das vielfältige Berufs- und Tätigkeitsbild wurde -über den entschiedenen Einzelfall hinaus- nicht ermittelt. Der Berufsstand und die Berufsverbände wurden nicht angehört.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind auch Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit „ähnlicher Berufe“. Die Öffnungsklausel des Gesetzgebers muss also von der Rechtsprechung auch angewandt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein „ähnlicher Beruf“ immer nur ähnlich sein muss und niemals gleich.

Eine von der Rechtsprechung verlangte Ähnlichkeit durch Gleichsetzung von Ausbildung und (!) ausgeübter Tätigkeit bei Rentenberatern widerspricht nach unserer Auffassung dem Sinn des Gesetzes.

In der Entscheidung des Bundesfinanzhofes zu den Heileurythmisten (BFH, Urteil vom 20.11.2018 – VIII R 26/15) soll für den Heileurythmisten ein „Vergütungsanspruch auf gesetzlicher Grundlage“ ein ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer dem Katalogberuf des Krankengymnasten/Physiotherapeuten ähnlichen Ausbildung und Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EstG darstellen - dem Rentenberater wird dies trotz eines Vergütungsanspruchs nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz verwehrt. Eine solche Rechtsprechung ist auch für die Allgemeinheit nicht nachvollziehbar.

Dem Umstand, dass für eine gleiche Tätigkeit eine gleiche gesetzliche Vergütung erzielt wird (Rentenberater/Rechtsanwalt), wird nicht ausreichend Rechnung getragen und das Kriterium der Ausbildung (beispielsweise zur Ausübung einer Tätigkeit mit oder ohne vorangegangenes Hochschulstudium) als Entscheidungsmerkmal überbewertet.

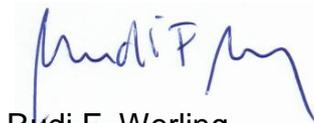
Ein Urteil, das sich zudem erkennbar nicht mit dem vielfältigen Berufs- und Tätigkeitsbild „aller“ Rentenberater auseinandersetzt, kann nicht Grundlage für die steuerliche Beurteilung „aller“ Rentenberater sein.

Gerne sind wir bereit, an dem Verfahren der Verfassungsbeschwerde durch Anhörung und sachverständige Stellungnahme mitzuwirken.

Freundliche Grüße



Anke Voss
Präsidentin



Rudi F. Werling
Stellvertretender Präsident